

Erstbewertung § 4 Maßnahme - Vorprüfungsbericht

Projekt 494 Realisierungsprojekt Sachsen-West § 4
 OBA-Nr. **West/401** Sedimentausträumung Grunaer Bucht

Antragsziel (Kurzbeschreibung):

umfangreiche Nassbaggerarbeiten zur Sedimentberäumung in der Grunaer Bucht; Sedimente stammen aus dem Bett der Alten Gösel und sind zwischen 2010 und 2013 eingetragen worden; Verklappung der Massen an anderer Stelle im See

Einreicher **Gemeinde Großpösna**
 geplanter Baulastträger **Gemeinde Großpösna**

- Werden mit der Maßnahme strukturverbessernde Ziele angestrebt?
- Ist die Maßnahme auf unzureichende Wiedernutzbarmachung vor 1990 zurückzuführen?
- Ist die Maßnahme eine Gefahrenabwehrmaßnahme?
- Unterstützt die Maßnahme die regionale Entwicklung?
- Gibt es mögliche Synergieeffekte zur Grundsanierung der LMBV?

Wird der Antrag als eine mögliche §4-Maßnahme eingeordnet?

Beginn laut Plan:
 Ende laut Plan:

Bewertung der Maßnahme:

Prüfergebnis Empfehlung für AG §4

1. Der Maßnahmevorschlag wurde am 12. Dezember 2017 beim OBA im Original eingereicht. Die Registrierung erfolgte unter West / 401 mit vorläufiger Maßnahmennummer 494.426.
2. Die Maßnahme befindet sich aus Sicht des Antragstellers außerhalb des bergrechtlichen Verantwortungsbereiches der LMBV. Ob Tatbestandsmerkmale des § 2 VA VI BKS erfüllt werden oder ausgeschlossen werden können, ist ggw. nicht abschließend zu beantworten.
3. Die beantragte Maßnahme steht nicht in Zusammenhang mit Gefährdungen durch den Wiederanstieg des Grundwassers. Die Tatbestandsmerkmale des § 3 VA VI BKS werden nicht erfüllt.
4. Die Maßnahme dient der Wiederherstellung des Ausgangszustandes des Gewässerabschnittes. Eine Erhöhung des Folgenutzungsstandards über die Verpflichtung der LMBV hinaus wurde im Maßnahmevorschlag nicht beschrieben. Die Maßnahme kann deshalb nur in den § 4 VA VI BKS eingeordnet werden, wenn die Planung der Grundsanierung in diesem Bereich abgeschlossen ist und eine Realisierung des Vorhabens im Rahmen der Grundsanierung ausgeschlossen ist.
5. Ziel der Maßnahme ist die Ausbaggerung der Grunaer Bucht. In den Jahren 2010 bis 2013 wurden erhebliche Massen Sedimente aus der Alten Gösel in die Bucht eingetragen, wodurch eine großflächige Verlandung stattfand und auch noch nicht abgeschlossen ist.
6. Strukturverbessernde Ziele: Wiederherstellung des Ausgangszustandes des Gewässerabschnittes
7. Synergieeffekte mit der Grundsanierung: die Planungen der Grundsanierung sind noch nicht abgeschlossen; Aussage deshalb nicht abschließend möglich
8. Zur Beurteilung der Maßnahme lagen folgende Unterlagen vor: Maßnahmevorschlag (MaVo) und Kartenmaterial.
9. Negativbescheinigungen sind nicht erforderlich.
10. Für die Realisierung der Maßnahme liegt eine Kostenschätzung vor: ca. 1.040.000 €.
11. Eigentümer der durch den Antrag betroffenen Flächen sind LMBV und Gemeinde Großpösna.
12. Eine Beihilferelevanzprüfung (BHRP) ist wegen fehlender Einnahmenerzielungsabsicht nicht durchzuführen.

Ergänzungen:

Bedingung: Maßnahmeaufschub bis Abschluss der Planung der Grundsanierungsmaßnahmen mit dann ggf. Antragsaktualisierung

Freiberg, den

22.01.18



Datum, Unterschrift

West/401



Muster zur Einreichung eines Maßnahmevorschlags gemäß § 4 VA VI Braunkohlesanierung

Registrierung Maßnahmevorschlag (Eintragungen nur durch das Sächsische Oberbergamt)

Posteingang: 12.12.17
 Nummer Maßnahmevorschlag: West/401
 Maßnahmetitel: Sedimentausträumung Grunaer Bucht
 Einreicher Maßnahmevorschlag: Gem. Großpösna

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme

Vorschlagender: Gemeinde Großpösna

Titel: Sedimentausträumung Grunaer Bucht

Inhaltliche Kurzbeschreibung:

Während der Hochwasser in den Jahren 2010 und 2013 wurden aus dem Bett der alten Gösel erhebliche Mengen Boden (etwa 50.000,00 m³) in die Grunaer Bucht eingetragen. Die Maßnahme sieht die grundhafte Ausräumung dieser Erdmassen vor. Hierfür sind umfangreiche Nassbaggerarbeiten notwendig. Da ein Abtransport zu einer erheblichen Kostenerhöhung führen würde, soll der Wiedereinbau der Massen vor Ort vorgesehen werden.

Lagebeschreibung:

Die Grunaer Bucht liegt am südlichen Ende des Störmthaler Sees im Gemeindegebiet Großpösna nahe der Ortslage Dreiskau- Muckern.

2. In welchem Zeitraum erfolgte eine den Maßnahmevorschlag begründende Braunkohlenbergbautätigkeit?

- Vor 1945 durch Unternehmen:
- Zwischen 1945 und 1990 durch Unternehmen:
- Nach 1990 durch Unternehmen:

3. Wer ist Eigentümer und wer ist Nutzer der durch den Antrag betroffenen Flächen/Anlagen/Gebäuden o.ä.?

(Bitte die zeitliche Reihenfolge der Eigentümer und Nutzer gemäß Frage Nr. 2 darstellen; es genügt die Angabe, ob LMBV, privat, kommunal oder staatlich.)

Eigentümer: Gemeinde Großpösna, LMBV

Eine Übersichtskarte mit Angabe der Eigentumsverhältnisse für alle betroffenen Grundstücke wird kurzfristig nachgereicht.

4. Bestanden/bestehen zivilrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer oder Dritten zur Nutzung der Flächen/Anlagen/Gebäuden o.ä.?

Nein

5. Fragen zur Einordnung in § 4 VA VI Braunkohlesanierung

5.1 Welche strukturverbessernden Ziele werden mit der Maßnahme angestrebt?

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung des Ausgangszustandes. Die Nutzung des Gewässerabschnittes als Teil des Störmthaler Sees ist Bestandteil des Tourismuswirtschaftlichen Gesamtkonzeptes. Strukturverbessernde Ziele werden mit dem angrenzend geplanten Tourismusstandort am Strand östlich der Grunaer Bucht erreicht. Siehe hierzu Förderantrag West /342.

5.2 Steht die Maßnahme in Zusammenhang mit einer unzureichenden Wiedernutzbarkeit von vor 1990 stillgelegten Anlagen des Braunkohlenbergbaus bzw. der Braunkohleveredlung? Dient der Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr?

Nein

5.3 Inwieweit unterstützt die Maßnahme die regionale Entwicklung (z.B. infrastrukturelle und städtebauliche Ziele)?

Siehe 5.1

**6. Welche Synergieeffekte bestehen zwischen der Maßnahme und der Grundsanie-
rung?**

Siehe 5.1

7. Wer wird Vorhabens- bzw. Baulastträger?

Gemeinde Großpösna

**8. Besteht für die Maßnahme bereits ein Planungs-bzw. Genehmigungsvorlauf (Bau-
leitplanung, ingenieurtechnische Planungen usw.)? Bitte vorliegende Planungs-
und Genehmigungsunterlagen beifügen.**

Nein

**9. Liegen zur Inanspruchnahme möglicher anderer Förderprogramme Negativbe-
scheinigungen vor oder sind solche beantragt**

Nein

10.1 Dient die Förderung einer einnahmeschaffenden Maßnahme?

Nein

Einnahmeschaffende Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, mit der beabsichtigten Investition später Erlöse (z. B. Eintrittsgelder, Parkgebühren, andere Gebühren) zu erzielen. Da der Freistaat Sachsen mit der Zuwendung deshalb eine mögliche EU-beihilferelevante erwerbswirtschaftliche Tätigkeit fördert, prüft das Sächsische Oberbergamt dazu die beihilferechtlichen Bedingungen. Die Prüfung beinhaltet das tatsächliche Vorliegen einer Beihilfe nach Art. 107 AEUV und die mögliche Freistellung der Zuwendung (Beihilfe) von der Anmeldepflicht (Notifizierung) nach der AGVO 2014.

„Unternehmen“ im Sinne des Beihilferechtes ist jede auch rechtlich unselbständige Einheit, die unabhängig von ihrer Rechtsform, ihren Motiven/einer Gewinnerzielungsabsicht

und der Art ihrer Finanzierung einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Bei Maßnahmen oder Maßnahmebestandteilen mit Investitionen zur Erschließung mit Medien (Strom, Wasser, Abwasser) liegen in der Regel keine Beihilfen vor. Zu geplanten Investitionen mit Anschluss an flächendeckende Netze, die Monopole darstellen, bei denen der Nachbau unrentabel wäre, schließt die EU-Kommission der Verfälschung des Wettbewerbes und Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten (Tatbestandsmerkmale des Art. 107 AEUV) aus.

Die Freistellung der Beihilfe kann zur Anrechnung eines möglichen Betriebsgewinnes aus der Investition im Zeitraum der zuwendungsrechtlichen Zweckbindung führen. Das Sächsische Oberbergamt stellt dazu bedarfsweise weitere Anforderungen.

10.2 Wenn voraussichtlich eine einnahmeschaffende Maßnahme vorliegt:

Dieser Maßnahmevorschlag gilt als Beihilfeantrag nach Art. 6 Nr. 2 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Der Antrag stützt sich auf folgende Informationen (bitte ggf. in Bezug auf bereits unter 1. bis 9. gemachte Angaben ergänzen):

Name und Größe des Unternehmens (Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne):

Beginn und Abschluss des Vorhabens:

Planung:	4 Monate
Bauzeit:	3 Monate
Fertigstellung:	2019

Standort des Vorhabens:

Gemeinde Großpösna

Voraussichtliche Kosten des Vorhabens:

1.040.000,00 €

Siehe beiliegende Kostenschätzung

11. An wen können Rückfragen gerichtet werden?

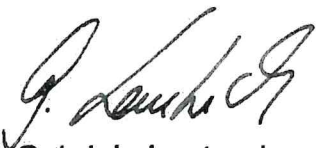
Name (Funktion): Matthias Rensen / Mitarbeiter Bauamt

Postanschrift: Gemeinde Großpösna
Im Rittergut 1
04463 Großpösna

Telefon/Fax/E-Mail: 034297 71824
matthias.rensen@grosspoesna.de

Mir ist bekannt, dass in der Regel ein Eigenanteil nach den im Leitfaden "Maßnahmen nach § 4 VA V Braunkohlesanierung" genannten Bedingungen zu leisten ist.

Zu möglichen einnahmeschaffenden Maßnahmen nach Nr. 10 erkläre ich für das Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne, einer möglichen Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit nachgekommen zu sein.



Dr. Gabriela Lantsch
Bürgermeisterin

Großpösna 04.12.2017

Sedimentausträumung Grunaer Bucht

Kostenschätzung

Voraussetzungen:

Fläche: ~ 25.000 m²

Aushubtiefe im Mittel:

~ 2,00 m

Kubatur: ~ 50.000 m³

Kostengruppe 500

Kosten für Lösen, Laden, Transport und Einbau

50.000 m³ x 18,00 € = 900.000,00 €

Der Einbau der Massen soll vor Ort in max. 1km Entfernung erfolgen. Die Kosten für eine eventuelle Abfuhr und Deponierung wurden nicht betrachtet.

Kostengruppe 700 Baunebenkosten:


140.000,00 €

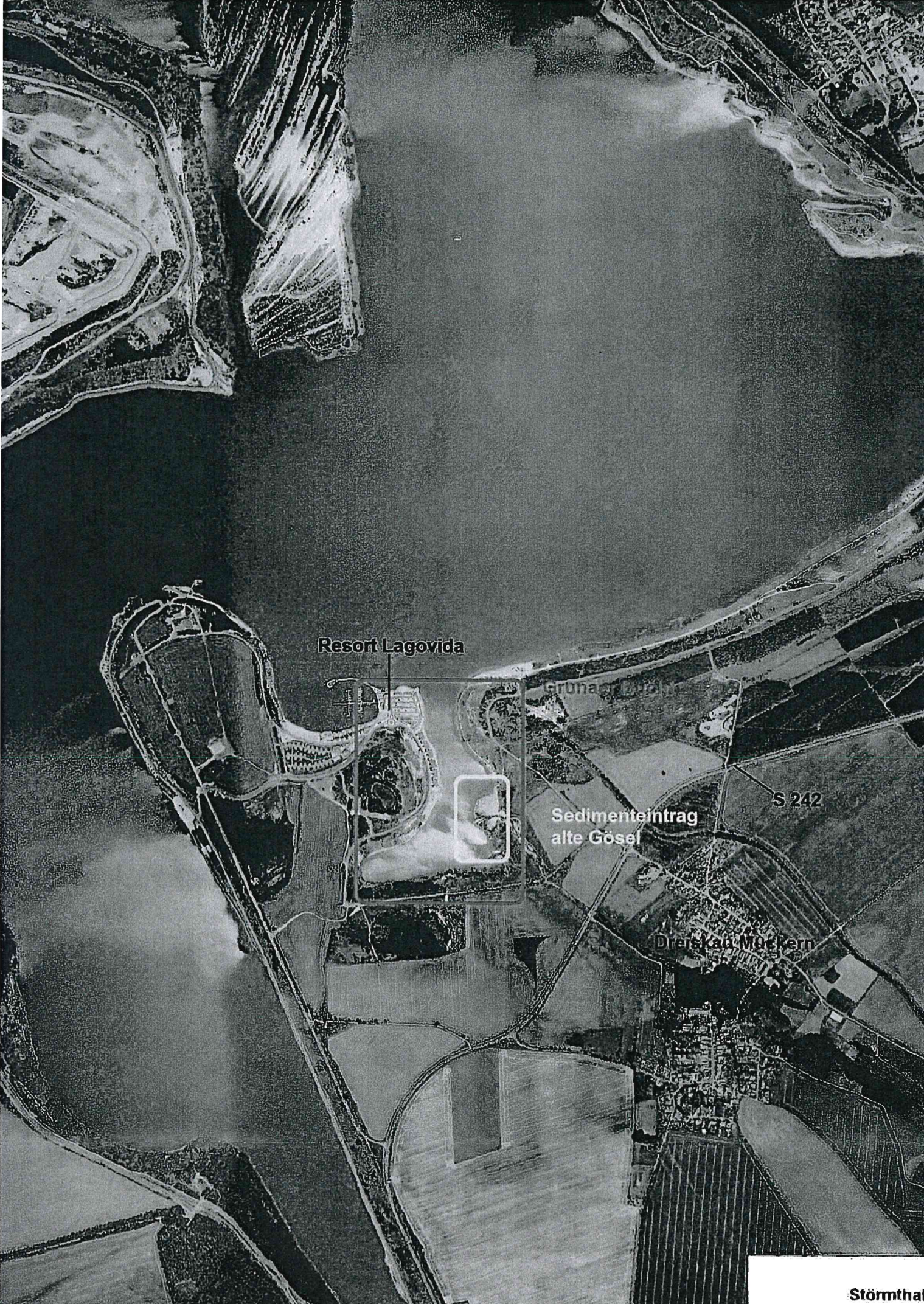
Projektkosten: 1.040.000,00 €

Alle Zahlen brutto

Stand 01.12.2017

Gemeinde Großpösna
Im Rittfeldgäßchen
04463 Großpösna





Resort Lagovida

Grüha

S 242

Sedimenteintrag
alte Gösel

Dreiskau Mückern



Eintrag mit Anteil über Wasserspiegel

Eintrag unter Wasserspiegel